

# Rechtsecke

## Formerfordernis der Kündigung

In seiner Entscheidung vom 24.01.2008 – 6 AZR 519/07 – wies das Bundesarbeitsgericht (BAG) darauf hin, dass das für Kündigungen nach § 623 BGB bestehende Schriftformerfordernis nur gewahrt ist, wenn das Kündigungsschreiben vom Kündigenden eigenhändig unterzeichnet ist. Die bloße Paraphierung mit einem Namenskürzel, so das BAG, reiche nicht aus.

Nach dem äußeren Erscheinungsbild muss erkennbar sein, dass der Unterzeichner seinen vollen Namen und nicht nur eine Abkürzung hat niederschreiben wollen. Auf die vollständige Lesbarkeit kommt es indes nicht an

### Hinweis:

In diesem Zusammenhang ist gesondert darauf hinzuweisen, dass die Kündigung von einer entsprechenden berechtigten Person ausgesprochen wird (z. B. bei einer GmbH von den Geschäftsführern in vertretungsberechtigter Anzahl).